



Vereinssatzung der Sportvereinigung Rot- Weiß Kassel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Sportvereinigung Rot-Weiß Kassel
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen unter der **Reg.Nr. 1391** am 05.08.1976
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Breitensports
 - die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder. Für Mitglieder, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen mindestens 4 Monate nicht am Training teilnehmen können, gibt es die Möglichkeit, eine „ruhende Mitgliedschaft“ zu beantragen. Die Person bleibt bei Befürwortung des Antrags durch den Vorstand Mitglied im Verein, ist jedoch von ihrer Beitragspflicht entbunden.
2. Mitglieder können Personen werden, von denen eine Förderung des Vereins erwartet wird. Mitglieder unter 14 Jahren sind Kinder. Mitglieder im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs gelten als jugendliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder über 18 Jahre, sind jedoch von ihrer Beitragspflicht befreit. Passive Mitglieder sind Personen, die keinerlei sportlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins nachgehen. Aktive Mitglieder sind solche, die an den sportlichen Übungen oder sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Gastmitglieder sind solche, die zeitweilig, von einem anderen Verein kommend, am Training der SV Rot-Weiß Kassel teilnehmen. Sind sie trainingsleitend, so sind sie von den Beiträgen befreit. Sind sie trainingsteilnehmend, zahlen sie die Hälfte des vollen Beitrags.

3. Die Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen wird gewünscht.

4. Mitglieder ab 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

5. Mitglieder ab 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn dies zuvor mit einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreter genehmigt wurde. Diese Zustimmung kann erfolgen durch

a) einer Einwilligungserklärung auf dem Anmeldeformular

b) einer schriftlichen Einwilligungserklärung, die dem Versammlungsleiter zu Beginn jeder Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

6. Bei Beschlussfassungen über Rechtsstreitigkeiten dürfen die daran beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

7. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach einem schriftlich gestellten Antrag. Die Aufnahme eines Minderjährigen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters möglich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden. Ein sportärztliches Attest kann verlangt werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bezahlung von Nebenkosten und deren Höhe für Verbandsabgaben, Prüfungsgebühren, Passausstellungen etc. wird vom Vorstand festgelegt und beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt

b) Ausschluss

c) Tod des Mitglieds.

Die Austrittserklärung kann nur 6 Wochen vor Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Mit der Abmeldung ist alles im Besitz des Mitglieds befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Vereinsbeschlüsse oder Interessen des Sportvereins verstößt, ferner wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlung herabsetzt.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Vorher muss das betroffene Mitglied von dem möglichen Ausschluss unterrichtet und auf Wunsch gehört werden. In dieser Zeit des laufenden Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Gegen einen Ausschluss ist ein einmaliger Widerspruch innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Kündigung möglich, über den der Vorstand erneut befindet.

3. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliche Ansprüche und Rechte an den Verein. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der ersten Kassierer/in
- d) dem/der zweiten Kassierer/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der Schriftführer/in

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann eine Ergänzungswahl in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere die Verwaltung der Vereinseigentümer. Im Vorstand darf kein Mitglied mehr als ein Amt annehmen oder ausführen.

§ 8 Sitzungen und Versammlungen

1. Vorstandssitzungen werden mindestens alle drei Monate abgehalten. Hierzu lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende ein.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung hierzu den Mitgliedern 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegt. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller

Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.

3. Eine Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Tagesordnungspunkte sollen umfassen:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsbericht
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Neuwahlen oder Ersatzwahlen nach § 7

Es gelten die Bestimmungen einer Mitgliederversammlung.

4. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Durchführung richtet sich nach der Tagesordnung. Anträge zu dieser sind dem ersten Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Von der Frist ausgeschlossen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über jede Sitzung und Versammlung sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zu verlesen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Diese haben die Kasse vor dem Rechnungsabschluss ordentlich zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern ist jederzeit Zugang zu den Kassenunterlagen zu gewähren. Es können auch Überprüfungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Trainingsbetrieb und bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Hessischen Landessportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke,

fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es der Förderung des Sports, insbesondere zu Gunsten der Sportjugend Kassel, zu verwenden hat.